OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602222/9/ZO/KA

Datum:
Linz, 26. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn S D, x L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 21.11.2017, Zl. VStV/917301034752/2017, wegen einer Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.6.2018,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 2.6.2017 um 13.05 Uhr in L, H x als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x den durch das Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“ und durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen für Omnibusse mit einem nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten und nicht unter die Ausnahme fallenden Fahrzeug vorschriftswidrig benützt habe.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 53 Abs. 1 Z 25 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er an diesem Tag kurz vor 12.00 Uhr in L, H x auf dem Fahrstreifen für Omnibusse geparkt habe, weil er aufgrund der Hitze Kreislaufbeschwerden bekommen habe. Er habe sich nur ein Glas Wasser aus einem naheliegenden Geschäft holen wollen und in zwei Minuten wäre er mit seinem Wagen wieder weggefahren. Es sei ihm bewusst gewesen, dass man ab 12.00 Uhr nicht mehr auf einem Fahrstreifen für Omnibusse parken dürfte, aufgrund seines Gesundheitszustandes habe er aber keine andere Wahl gehabt.

Die Mitarbeiter des Abschleppunternehmens hätten ihn aufgefordert, ca. 72 Euro zu bezahlen. Er habe diesen Betrag auch sofort begleichen wollen, aber sie hätten ihm erklärt, dass eine Bezahlung mittels Erlagschein nicht üblich wäre und er habe nicht so viel Geld bei sich gehabt. Sie wollten deshalb seinen Wagen sofort abschleppen. Er sei daraufhin zu einem Bankomaten gegangen, damit er die Abschleppkosten von ca. 210 Euro gleich bezahlen konnte. Die gesamte Aktion habe bis ca. 13.05 Uhr gedauert.
Er sei derzeit arbeitslos, bekomme lediglich 900 Euro monatlich und habe keine Schulden.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.6.2018 An dieser hat der Bf teilgenommen, die belangte Behörde war entschuldigt. Der Zeuge F wurde zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf hatte das im Spruch angeführte Kraftfahrzeug am 2.6.2017 in L, H x, auf einem durch Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen als Fahrstreifen für Omnibusse gekennzeichneten Fahrstreifen abgestellt gehabt. Für diese Straßenstelle ist werktags (Freitag und Samstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) ein Halten und Parken verboten verordnet, von welchem Ladetätigkeiten ausgenommen sind. Für dieselbe Straßenstelle ist Freitag und Samstag von 12.00 Uhr bis 18.30 Uhr ein Fahrstreifen für Omnibusse verordnet, wobei dieser Fahrstreifen auch von einspurigen Fahrzeugen benutzt werden darf. Die entsprechenden Verkehrszeichen sind deutlich sichtbar angebracht und es sind auch entsprechende Bodenmarkierungen vorhanden.

Strittig ist, zu welchem Zeitpunkt der Bf sein Fahrzeug abgestellt hatte. Dazu gab der Bf bereits im Behördenverfahren und in der mündlichen Verhandlung zusammengefasst an, dass er das Fahrzeug bereits kurz vor 12.00 Uhr auf der H im Bereich des Hauses Nr. x auf dem Fahrstreifen für Omnibusse abgestellt habe. Es sei sehr heiß gewesen und er leide an hohem Blutdruck, weshalb er sich in einem Geschäft ein Glas Wasser zur Abkühlung holen wollte. Im Geschäft wären mehrere Kunden vor ihm gewesen, weshalb er ein paar Minuten warten musste. Als er wenige Minuten nach 12.00 Uhr wieder auf die Straße gekommen sei, seien bereits drei Abschleppfahrzeuge anwesend gewesen. Er habe den Mitarbeitern des Abschleppunternehmens gesagt, dass er nur ein paar Minuten wegen des Wassers im Geschäft gewesen sei und ohnedies gleich weiter fahren werde. Diese hätten jedoch 70 Euro wegen des Einsatzes von ihm verlangt. Die Diskussion mit den Mitarbeitern des Abschleppunternehmens habe letztlich ca. 1 Stunde gedauert und es sei bereits nach 13.00 Uhr gewesen, als sein Fahrzeug angehoben und auf die Abschleppachse gestellt worden sei.

Der Zeuge F gab dazu an, dass er, nachdem er auf dem H Dienstpläne an die Busfahrer verteilt hatte, in die H gefahren sei und dort das angeführte Fahrzeug auf der Busspur gesehen habe. Er habe gewartet, ob der Fahrer wegfahre, bevor ein Bus komme, es sei jedoch so, dass der in seinem Bericht angeführte Bus vorher gekommen sei. Der Bus habe deshalb die Busspur nicht benutzen können. In weitere Folge sei das Fahrzeug abgeschleppt worden. Ob das Abschleppunternehmen aus eigenem vorbeigekommen sei oder er dieses verständigt habe, wisse er nicht mehr. Die Abschleppung sei um ca. 13.30 Uhr erfolgt, das ergebe sich aus dem Bericht welchen ein Kollege aufgrund seiner Angaben ausgefüllt habe. Er sei beim Fahrzeug geblieben, bis dieses vom Abschleppunternehmen auf die Abschleppachse gehoben worden sei, in dieser Zeit habe er den Abschleppbericht ausgefüllt und das Foto angefertigt, sowie das Original des Abschleppberichtes an das Personal des Abschleppunternehmens ausgefolgt. In diesem Zeitraum sei auch der Lenker zum Fahrzeug gekommen. Er

sei dann zum Bahnhof gefahren und habe dort weitere Dienstpläne verteilt, nachher sei er noch einmal in der Humboldtstraße vorbeigefahren, da seien der Abschleppwagen und das abzuschleppende Fahrzeug immer noch vor Ort gewesen.

Der Zeuge verwies auf den Fahrplan, welchen er bereits im Behördenverfahren vorgelegt hatte und aus dem sich ergebe, dass der ggst. Bus, welcher durch dieses Fahrzeug am Befahren der Busspur gehindert wurde, um 13.30 Uhr bei der Haltestelle H abgefahren sei. Der ggst. Vorfall habe sich daher um ca. 13.30 Uhr ereignet. Dieser Bus sei erst um 12.04 von der Garage weggefahren und das 1. Mal um 12.15 Uhr am H gewesen.

4.2. Zu diesen Angaben ist in freier Beweiswürdigung Folgendes festzuhalten:

Der Zeuge F machte in der Verhandlung einen glaubwürdigen und sachlichen Eindruck. Er konnte den Vorfall schlüssig schildern und seine Zeitangaben sowohl durch den Fahrplan des betroffenen Busses als auch den aufgrund seiner Angaben angefertigten Bericht nachvollziehbar erklären. Der ggst. Bus ist von der Haltestelle H (die letzte Haltestelle vor dem Befahren der H) erstmals um 12.15 Uhr abgefahren und der Zeuge schilderte glaubwürdig, dass dieser Bus wegen des abgestellten Fahrzeuges am Befahren der Busspur verhindert war. Zu diesem Zeitpunkt war der Fahrer des Fahrzeuges noch nicht zu diesem zurückgekehrt, womit die Angaben des Bf, er wäre wenige Minuten nach 12.00 Uhr aus dem Geschäft zu seinem Fahrzeug gekommen, widerlegt sind. Wenige Minuten nach 12.00 Uhr hätte nämlich der ggst. Bus noch gar nicht in der H sein können. Aus der Schilderung des Zeugen, dass die Abschleppung um ca. 13.30 Uhr erfolgte und dem Umstand, dass der Zeuge vorher ein Foto machte und einige Zeit wartete, ob der Fahrer des abgestellten Fahrzeuges vor einem Bus wieder zu seinem Fahrzeug kommt, ergibt sich auch schlüssig, dass das Fahrzeug bereits um ca. 13.05 Uhr in der Busspur abgestellt war.

Die Angaben des Bf zum zeitlichen Ablauf sind hingegen nicht überzeugend. Wenn er tatsächlich bereits wenige Minuten nach 12.00 Uhr wieder zu seinem Fahrzeug gekommen wäre, so ist es einerseits wenig wahrscheinlich, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein Abschleppwagen (nach seinen Angaben sogar drei) vor Ort gewesen wären und es erscheint nicht nachvollziehbar, dass die Abschleppung (konkret das Anheben seines Fahrzeuges auf die Abschleppachse und die daran anschließende Diskussion mit den Mitarbeitern des Abschleppunternehmens) länger als eine Stunde gedauert hätte. Es ist daher insgesamt als erwiesen anzusehen, dass der angeführte PKW bereits einige Zeit vor 13.30 Uhr, nicht aber bereits vor 12.00 Uhr auf dem Fahrstreifen für Omnibusse abgestellt war.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 53 Abs. 1 Z 25 StVO zeigt das Verkehrszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“ einen den Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs vorbehaltenen Fahrstreifen an, für dessen Benützung die Bestimmungen der Ziffer 24 sinngemäß gelten. Falls es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, sind auf diesem Zeichen durch Fahrstreifenkennzeichnung und Pfeile die Fahrstreifen anzugeben, die für den übrigen Verkehr zur Verfügung stehen.

Das Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 24 „Straße für Omnibusse“ zeigt eine Straße an, die nur von Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs, von Taxi- und Krankentransportfahrzeugen und bei Arbeitsfahrten auch von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr benutzt werden darf. Auf einer Zusatztafel kann angegeben werden, dass die betreffende Straße auch mit anderen Fahrzeugarten (zB Omnibusse des Stadtrundfahrtengewerbes oder einspurige Fahrzeuge) benützt werden darf; diese Angaben können auch im weißen Feld des Hinweiszeichens angebrachte werden, wenn dadurch die Erkennbarkeit des Verkehrszeichens nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für das Zeichen nach Ziffer 25.

5.2. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Bf den im Spruch angeführten PKW um ca. 13.05 Uhr in L, vor dem Haus H x auf einem Fahrstreifen für Omnibusse abgestellt hatte. Seine Behauptung, er habe das Fahrzeug bereits kurz vor 12.00 Uhr, also zu einem Zeitpunkt, als diese Straßenstelle nicht als Fahrstreifen für Omnibusse verordnet war, abgestellt, ist durch das Beweisverfahren widerlegt. Der Bf hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Soweit der Bf vorbringt, dass er das Fahrzeug nur für wenige Minuten abgestellt hatte, weil er wegen der Hitze und seines hohen Blutdruckes in einem Geschäft um ein Glas Wasser bitten wollte, kann ihn dies nicht entschuldigen. Der Bf hat nicht glaubhaft gemacht, dass die Situation so gefährlich gewesen wäre, dass es ihm nicht möglich gewesen wäre, das Fahrzeug noch kurze Zeit weiter zu lenken, um einen regulären Parkplatz aufzusuchen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass er rasch ein Glas Wasser benötigt hatte, es ist aber nicht ersichtlich, dass die Situation so dringend gewesen wäre, dass es keine andere Möglichkeit mehr gegeben hätte, diese abzuwenden. Es lag daher kein Notstand vor.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die ggst. Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 726 Euro. Der Bf weist drei verkehrsrechtliche Vormerkungen, davon zwei wegen Parkdelikten, auf, welche die belangte Behörde zu Recht als straferschwerend gewertet hat. Sonstige Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe liegen hingegen nicht vor.

Die Geldstrafe entspricht auch den ungünstigen finanziellen Verhältnissen des Bf (monatliches Einkommen von 900 Euro, bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten) und erscheint in dieser Höhe erforderlich, um ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Die Beschwerde war daher auch bezüglich der Strafhöhe abzuweisen.

zu II. Die Vorschreibung der Verfahrenskosten ist in § 52 VwGVG begründet.

zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Abstellen von Fahrzeugen auf Fahrstreifen für Omnibusse ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl